

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 146/16 B

L 6 R 36/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 442/11 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. April 2016
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.4.2016 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab dem 1.1.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen sinngemäß eine Verletzung des § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO, der auf dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs iS von Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG beruht (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 118 RdNr 12b mwN*).



- 8 Hierzu trägt er vor: Mit Schriftsatz vom 12.2.2016 habe er, der Kläger, zum Ergebnis des Gutachtens (Dr. T. vom 19.11.2015) Stellung genommen, auf mehrere Ungeklärtheiten hingewiesen und beantragt, den Gutachter zur Erläuterung zu laden. Daraufhin habe das Berufungsgericht am 16.2.2016 mitgeteilt, dass eine Anhörung des Sachverständigen nicht beabsichtigt sei. Der Kläger möge vielmehr die beabsichtigten Fragen im Groben erläutern, um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob diese bisher noch nicht beantwortet und grundsätzlich geeignet seien, den erhobenen Anspruch begründet erscheinen zu lassen. Darauf habe er mit Schriftsatz vom 24.2.2016 auf den Beschluss des BSG vom 12.4.2000 (*B 9 VS 2/99 R - SozR 3-1750 § 411 Nr 1*) hingewiesen, nach dem in der Übergehung eines Beweisantrags einer Partei, den Gutachter zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu hören, regelmäßig ein wesentlicher Verfahrensmangel liege. Zudem habe er hervorgehoben, dass die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden müssten.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist der gerügte Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet. Das Frageantragsrecht bei gerichtlichen Sachverständigengutachten setzt ua voraus, dass das Thema der Befragung hinreichend umrissen wird (*Keller aaO § 18 RdNr 12d*). Zwar kann von einem Beteiligten nicht verlangt werden, dass er die Fragen, die er dem Sachverständigen stellen will, im Einzelnen ausformuliert. Er muss allerdings den Fragenkomplex konkret umschreiben, zB auf Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten hinweisen (*vgl BSG Urteil vom 12.4.2000 - B 9 VS 2/99 R - SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4; BSG Beschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B - Juris RdNr 11*). Außerdem müssen die Fragen objektiv sachdienlich sein (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 5*), was insbesondere der Fall ist, wenn sie sich im Rahmen des Beweisthemas halten und nicht abwegig oder bereits beantwortet sind (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 10*).
- 10 Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dem Berufungsgericht einen konkreten Fragenkomplex im oben dargelegten Sinn vorzutragen zu haben. Soweit er ausführt, im Schriftsatz vom 12.2.2016 auf "mehrere Ungeklärtheiten" im Gutachten (Dr. T. vom 19.11.2015) hingewiesen zu haben, fehlt es schon an der gebotenen Substantiiertheit des Vortrags. Ein konkreter Fragenkomplex ergibt sich auch nicht aus dem in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Schriftsatz vom 12.2.2016. In diesem weist der Kläger lediglich darauf hin, er verstehe das Gutachten anders als das LSG nicht dahin, dass zum Zeitpunkt Jahresbeginn 2010 ein aufgehobenes Leistungsvermögen ausgeschlossen werden könne. Ferner stimmt der Kläger in dem genannten Schriftsatz dem Sachverständigen darin zu, dass sich allein aus der röntgenologisch dargestellten Verschleißumformung des linken Hüftgelenks ein aufgehobenes Leistungsvermögen nicht ableiten lasse und weist darüber hinaus darauf hin, dass die bei ihm vorliegenden Symptome der körperlichen Erschöpfung wie Müdigkeit und Konzentrationsstörungen eine adäquate selbständige Tätigkeit verböten. Ein kritischer Bezug zum Gutachten in Gestalt der Herausstellung etwaiger Lückenhaftigkeit, Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der dortigen Ausführungen wird insoweit nicht hergestellt. Ebenso wenig ist der Be-



schwerdebegründung zu entnehmen, dass der Kläger dem LSG mitgeteilt habe, welche "verlässlichen Daten ..., die der behandelnde Hausarzt zu liefern im Stande sei", dem Gutachter zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers gefehlt haben sollen. Diese werden auch nicht in dem in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Schriftsatz vom 8.3.2016 genannt. Ein derartiger Hinweis ist im Schriftsatz vom 8.3.2016 überhaupt nicht erwähnt. Die pauschale Behauptung, der medizinische Sachverhalt sei nicht abschließend ermittelt, genügt den Anforderungen an die Umschreibung eines konkreten Fragenkomplexes nicht.

- 11 Dahinstehen kann, ob ein Tatsachengericht verpflichtet ist, einen rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie den Kläger - auf die Notwendigkeit der Konkretisierung seines Vortrags für die Befragung eines Sachverständigen hinzuweisen, wenn es selbst ein Gutachten für nicht erläuterungsbedürftig hält. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nämlich, dass das LSG dem Kläger mit Schreiben vom 16.2.2016 einen entsprechenden Hinweis erteilt hat. Da der Kläger die Voraussetzungen für ein Fragenantragsrecht bereits nicht schlüssig aufgezeigt hat, kann darüber hinaus dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, der Kläger habe seinen Antrag auf Anhörung des Sachverständigen nicht aufrechterhalten.
- 12 Aus den dargelegten Gründen hat der Kläger auch keine Verletzung des § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO schlüssig bezeichnet, nach dem es im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts steht, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden, wobei die mündliche Erörterung geboten ist, wenn sie zur Klärung von Zweifeln oder zur Beseitigung von Unklarheiten unumgänglich ist (*BSG SozR 4-1750 § 411 Nr 3 RdNr 6 mwN*).
- 13 Der Kläger rügt ferner sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG.
- 14 Soweit Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 15 Eine Verletzung des § 103 SGG durch das Berufungsgericht sieht der Kläger darin, dass dieses seinen mit Schriftsatz vom 8.3.2016 gestellten Antrag, den Orthopäden Dipl-Med K. zu den funktionellen Einschränkungen des linken Hüftgelenks zu vernehmen, nicht nachgekommen sei. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht nicht schlüssig bezeichnet. Der Kläger hat es zumindest versäumt, das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme darzustellen und jedenfalls substantiiert zu schildern, dass dieses vom Rechtsstandpunkt des LSG aus zu einem für ihn günstigeren Ergebnis geführt hätte.
- 16 Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 1 SGG.
- 17 Nach dieser Vorschrift kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 S 1, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung überprüft werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27*). Die mündliche Verhandlung ist gleichsam das "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens und verfolgt den Zweck, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu genügen und mit ihnen den Sachverhalt erschöpfend zu erörtern (*BSGE 44, 292 = SozR 1500 § 124 Nr 2*). Nicht erforderlich ist eine mündliche Verhandlung daher etwa dann, wenn der Sachverhalt umfassend ermittelt worden ist, sodass Tatsachenfragen in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr geklärt werden müssen (*vgl Henning/Wagner, SGG, § 153 RdNr 66 - Stand Oktober 2011*). Diese Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung muss das Berufungsgericht auch bei seiner Entscheidung, ob es im vereinfachten Verfahren gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündlichen Verhandlung entscheiden will, berücksichtigen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38*).
- 18 Dass eine mündliche Verhandlung zwecks weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts erforderlich gewesen ist, legt die Beschwerdebegründung indes nicht schlüssig dar.
- 19 Wie bereits oben ausgeführt, hat der Kläger weder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Befragung des Sachverständigen noch dargetan, warum das LSG verpflichtet gewesen wäre, den Orthopäden Dipl-Med K. zu hören, sodass eine sich hieraus ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ebenfalls nicht aufgezeigt ist.
- 20 Sonstige Gründe, die eine mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätten (*vgl hierzu Keller, aaO, § 153 RdNr 15 mwN*), hat der Kläger nicht benannt. Allein dieser Gesichtspunkt vermag aber hier eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 1 SGG zu begründen. Schon deswegen ist die Behauptung des Klägers, das LSG habe willkürlich im Beschlusswege entschieden, weil seine Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf Terminsverlegung gestellt hätten, für sich genommen nicht geeignet, einen Verstoß gegen § 153 Abs 4 S 1 SGG zu bezeichnen. Die Anberaumung eines später wieder aufgehobenen Termins zur mündlichen Verhandlung steht einer Entschei-



dung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG nicht ohne Weiteres entgegen (*vgl BVerwG Beschluss vom 16.6.1999 - 9 B 1084/98 - Juris zum Beschluss nach dem vergleichbaren § 130a VwGO*).

- 21 Damit ist gleichzeitig eine nicht vorschriftsgemäße Besetzung des Berufungsgerichts nur mit Berufsrichtern (*vgl § 33 Abs 1 SGG*) nicht dargetan.
- 22 Der Kläger macht ferner eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG geltend, nach dem die Beteiligten vor Erlass eines Beschlusses gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG anzuhören sind.
- 23 Eine Verletzung dieser Norm durch das Berufungsgericht sieht der Kläger zum einen darin, dass das LSG eine zu kurze Anhörungsfrist gesetzt habe. Mit Schreiben vom 26.2.2016, bei seinen Prozessbevollmächtigten am 2.3.2016 eingegangen, sei ihm in Ansehung des für den 9.3.2016 ursprünglich anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung eine Frist zur Stellungnahme nur bis zum 8.3.2016 gewährt worden. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSG Beschluss vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7*) erscheine aber eine Frist von zwei Wochen geboten. Die vom LSG gesetzte Frist sei danach zu kurz bemessen gewesen. Die Entscheidung des LSG beruhe auch hierauf. Wäre ihm, dem Kläger, eine angemessene Frist gesetzt worden, so wäre er imstande gewesen, "einen Schriftsatz sorgfältig vorzubereiten, in welchem der Beweisantrag, den Gutachter persönlich zu hören, ausdrücklich noch einmal ausformuliert worden wäre und auch aufgezeigt und somit dem LSG zumindest ansatzweise verdeutlicht worden wäre, wozu er gehört werden soll".
- 24 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 25 Zwar muss die Frist nach § 153 Abs 4 S 2 SGG regelmäßig mindestens 14 Tage zuzüglich der üblichen Postlaufzeiten betragen (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 15*), sodass die vom Kläger angegebene Frist zu kurz bemessen war. Der Beschluss des LSG ist aber erst am 27.4.2016 ergangen, sodass der Kläger faktisch eine Möglichkeit zur Stellungnahme von mehr als einem Monat hatte. Eine Frist von einem Monat zur Anhörung ist ausreichend (*BSG vom 27.8.2009 - B 13 RS 9/09 B - Juris RdNr 14*). Warum es dem Kläger nicht möglich gewesen ist, in diesem Zeitraum eine sorgfältig vorbereitete Stellungnahme abzugeben, legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Ein nach Ablauf der Frist, aber vor Absendung des Beschlusses eingehendes Vorbringen hätte das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 2 und Nr 7 RdNr 23*).
- 26 Der Kläger sieht eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG des Weiteren darin, dass das LSG keine erneute Anhörung durchgeführt habe. Eine erneute Anhörung ist notwendig, wenn sich nach der ersten Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich geändert hat; insoweit gilt Entsprechendes wie für den sog Verbrauch einer Einverständniserklärung nach



§ 124 Abs 2 SGG (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 13 mwN und Nr 15 RdNr 10*). Eine wesentliche Änderung der Prozesssituation liegt vor, wenn durch spätere Maßnahmen des Gerichts die Tatsachengrundlage der Entscheidung verändert worden ist, so etwa durch die Vernehmung von Zeugen, die Anhörung von Beteiligten, die Einholung von Behördenauskünften oder die Beiziehung von Akten. Dasselbe wird für den Fall angenommen, dass ein Schriftsatz des Rechtsmittelgegners mit erheblichem neuen Vorbringen oder neuen Beweismitteln oder Anträgen eingereicht wird (*zum Ganzen: BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 4 S 8 mwN*). Darüber hinaus ändert sich die Prozesssituation auch dann entscheidungserheblich, wenn das LSG seine gegenüber den Beteiligten in einem entscheidungserheblichen Punkt geäußerte Rechtsauffassung ändert (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 14*).

- 27 Derartige Änderungen hat der Kläger nicht vorgetragen. Entgegen seiner Ansicht stellt der von ihm mit Schreiben vom 8.3.2016 gestellte Beweisantrag keine Änderung der Prozesssituation im dargelegten Sinne dar.
- 28 Da der Kläger keine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG schlüssig aufgezeigt hat, kann schließlich dahinstehen, ob eine unangemessen kurze Frist zur Stellungnahme nach dieser Norm grundsätzlich wie ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 S 1 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO zu behandeln ist, bei dem die Kausalität für die angefochtene Entscheidung unterstellt wird (*dagegen BSG Beschluss vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 19; dafür wohl BSG Beschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 17; BSG Beschluss vom 22.11.2012 - B 3 P 10/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 15 RdNr 12*).
- 29 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

